

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Herr Weiß
Dessauer Str. 70

19. November 2007

06118 Halle/Saale

***Bitte um Wiederholung des Auslegungsverfahrens zur nachträglichen Beseitigung von Verfahrensmängeln
– Genehmigungsantrag der Energie Anlage Bernburg GmbH***

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der „Bürgerinitiative gegen die Solvay-Abfallverbrennung“ bitten wir um eine Wiederholung der Auslegung des Genehmigungsantrags inkl. Einwendungsfrist für die von der Fa. Solvay bzw. der „Energie Anlage Bernburg GmbH“ auf den Betriebsgelände der Solvay Chemicals GmbH in Bernburg geplante Anlage zur Verbrennung / thermischen Verwertung von Abfällen („EBS-Heizkraftwerk“).

Zur Begründung:

Das o. g. Genehmigungsverfahren weist in seinem bisherigen Verlauf mehrere wesentliche Mängel auf, die im Fall einer Klage gegen eine möglicherweise zu erteilende Genehmigung relevant sein werden:

1. Laut Bekanntmachung zur Auslegung der Genehmigungsunterlagen, die am 15. Juni 2007 u. a. in der „Mitteldeutschen Zeitung“ erfolgte, wurden „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen (EBS) mit einer Kapazität von 552.000 Mg/a“ beantragt. Aus dieser Beschreibung erschließt sich weder juristisch noch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, worum es sich bei der Anlage handelt. Den Begriff „Ersatzbrennstoffe (EBS)“ kennt das Gesetz nicht. Es ist insofern auch den Bürgerinnen und Bürgern nicht zuzumuten, dass sie den ausschließlich in bestimmten Kreisen der Abfallbranche verwendeten Begriff der „Ersatzbrennstoffe“ kennen. Mit der Verwendung dieses Begriffes werden folglich Sinn und Zweck einer solchen Bekanntmachung verfehlt.
2. Laut 9. BImSchV, § 10 (1) „...sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt...“. Bei einer beantragten Höhe des Schornsteins von 60 m und dem sich daraus ergebenden Immissionsradius von 3 km, gehören hierzu neben der Stadt Bernburg auch die Gemeinden Latdorf und Altenburg (beide Verwaltungsgemeinschaft Nienburg/Saale). In diesen Gemeinden wurden die Unterlagen aber entgegen der ausdrücklichen Weisung der 9. BImSchV nicht ausgelegt.

Dass beide Fehler die Möglichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung betroffener Anwohner und Bürger unterlaufen haben, wird eindeutig belegt durch die Tatsache, dass es nur eine einzige Einwendung gegeben hatte, wohingegen inzwischen ein immenses öffentliches Interesse an den Plänen besteht. Es ist also zu erwarten, dass bei einer korrekten Auslegung der Genehmigungsunterlagen eine wesentlich größere Beteiligung stattgefunden hätte. Unseres Erachtens rechtfertigen diese Verfahrensfehler eine erneute Auslegung, damit den Mängeln im laufenden Genehmigungsverfahren noch rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann. Sollten Sie unserer Bitte um Wiederholung der Auslegung nicht zustimmen, werden wir uns rechtliche und öffentlichkeitswirksame Schritte vorbehalten.

Freundliche Grüße,

Peter Engert
i. V. der BiSA
Bürgerinitiative gegen die Solvay-Abfallverbrennung

